

## **Stadt Geislingen an der Steige**

### **Satzung zur 16. Änderung der Friedhofsatzung**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 16. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **Art. 1**

Die Friedhofssatzung vom 28. April 2004, geändert am 28. Juni 2006, am 26. September 2007, am 30. April 2008, am 25. Juni 2008, am 22. Oktober 2008, am 25. März 2009, am 22. Juli 2009, am 25. November 2009, am 21. Juli 2010, am 24. November 2010, am 28. März 2012, am 19. Dezember 2012, am 18. Dezember 2013, am 26. November 2014 und am 18. Juli 2018 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Der Friedhof Altstadt ist mit Ausnahme der Gemeinschaftsgrabanlagen mit Grabpflege und der Baumgräber für die allgemeine Belegung geschlossen, neue Grabstätten werden nicht mehr angelegt. In bestehenden Grabstätten dürfen, sofern es sich um Wahlgräber handelt, Beisetzungen erfolgen.

#### **2. § 12 erhält folgende Fassung:**

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 18 Jahre, bei Kindern bis zu acht Jahren 12 Jahre, gerechnet vom Tage der Beisetzung an. Die Ruhezeit für Urnennischen (Kolumbarium), für die Gemeinschaftsgrabstätten und für die Baumgräber beträgt dagegen generell 15 Jahre.

#### **3. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 18 Jahren bzw. 15 Jahren bei Urnennischen, Gemeinschaftsgrabanlagen und Baumgräbern verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden, ausgenommen sind Vorsorgegräber (Grabkauf zu Lebzeiten). Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes auf die ganze Zeit (18 bzw. 15 Jahre) oder jährlich, jedoch um mindestens 2 Jahre, ist nur auf Antrag möglich. Bei den Gemeinschaftsgrabanlagen mit Grabpflege und bei den Baumgräbern muss das Nutzungsrecht um mindestens 5 Jahre verlängert werden.

#### **4. § 21 a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

In den Grabstätten können bis zu zwei Urnen bestattet werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag um 15 Jahre oder um mindestens 5 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist an eine Verlängerung der Pflegeaufträge mit der Arbeitsgemeinschaft Geislinger Friedhofsgärtner und der Arbeitsgemeinschaft Geislinger Steinmetze gebunden.

#### **5. § 21 b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Bei den Wahlgrabstätten können zusätzlich zu den Erdbestattungen bis zu zwei Urnen zugebettet werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag um 15 Jahre oder um mindestens 5 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist an eine Verlängerung der Pflegeaufträge mit der Arbeitsgemeinschaft Geislinger Friedhofsgärtner und der Arbeitsgemeinschaft Geislinger Steinmetze gebunden.

#### **6. § 21 c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Das Nutzungsrecht an Baumgräbern wird auf die Dauer von 15 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nochmals um 15 Jahre oder um mindestens 5 Jahre verlängert werden. Die Gesamtruhezeit ab dem Tag der Beisetzung darf 30 Jahre nicht überschreiten. Ein Grabkauf zu Lebzeiten (Vorsorgegräber) ist möglich. Die Vergabe erfolgt der Reihe nach.

#### **7. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig. Die maximalen Außenmaße der Grabeinfassungen für die einzelnen Grabarten bestimmen sich nach der Anlage „Maximale Außenmaße der Grabeinfassungen“.

#### **8. § 29 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts mit Ausnahme der Gemeinschaftsgrabanlagen abzuräumen. § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### **9. Anlage zur Friedhofssatzung – Friedhofsgebührenverzeichnis**

Die Anlage zur Friedhofssatzung – Friedhofsgebührenverzeichnis wird entsprechend der Anlage geändert.

### **Art. 2**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Bürgermeisteramt Geislingen an der Steige geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Geislingen an der Steige, den 16. Dezember 2020

Frank Dehmer  
Oberbürgermeister

Anlage zur Friedhofsatzung - Friedhofsgebührenverzeichnis			
		Gebühr	
<b>I. Bestattungsgebühren</b>			
<b>1. Erdbestattung</b>			
1.1	Grundgebühr für alle Erdbestattungen einschl. Verwaltung, Aufsicht, Leichenträger von der Leichenhalle zum Grab, Grab ausheben und schließen		
	a) Personen über 8 Jahre	1.340,00 €	
	b) Personen unter 8 Jahre und Kleinstkinder	670,00 €	
	c) Totgeburten und Fehlgeburten	180,00 €	
1.2	Ermäßigte Grundgebühr für Erdbestattungen einschl. Verwaltung, Aufsicht und Grab ausheben (ohne Leichenträger)	1.088,00 €	
1.3	Zuschlag für das Vertiefen des Grabes	270,00 €	
<b>2. Feuerbestattung</b>			
2.1	Grundgebühr für alle Feuerbestattungen einschl. Verwaltung, Aufsicht und Benützung Krematorium incl. Urne Eisen schwarz		
	a) Personen über 8 Jahre	365,00 €	
	b) Personen unter 8 Jahre und Kleinstkinder	145,00 €	
	c) Totgeburten und Fehlgeburten	75,00 €	
2.2	für Aschenurnen		
	Urne Eisen schwarz	5,00 €	
	Urne Kupfer	29,00 €	
	Urne Kupfer mit Haube	38,00 €	
	Urne Bio	28,00 €	
2.3	Versand einer Urne		
	a) im Inland	80,00 €	
	b) Europa	100,00 €	
	c) außerhalb Europa	120,00 €	
2.4	Aufbewahrung einer Urne für jeden angefangenen Kalendermonat nach Ablauf der 4. Woche	45,00 €	
Die in Nr. I. 2.1 bis 2.4 genannten Gebühren sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Es wird die jeweils geltende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzugerechnet.			
<b>3. Urnenbeisetzungen</b>			
3.1	Beisetzung einer Urne im Erdgrab	160,00 €	
3.2	Beisetzung einer Urne im Kolumbarium	110,00 €	
<b>4. Ausgrabungen</b>			
4.1	Kosten für eine Ausgrabung		
	a) Personen über 8 Jahre	2.010,00 €	
	b) Personen unter 8 Jahre	1.005,00 €	

<b>II. Grabnutzungsgebühren</b>				
<b>1. Erdgräber</b>				
1.1	Reihengrab für Personen über 8 Jahre	720,00 €		
1.2	Reihengrab für Personen unter 8 Jahre	360,00 €		
1.3	Wahlgrab für Personen über 8 Jahre	1.800,00 €		
1.4	Wahlgrab für Personen unter 8 Jahre	900,00 €		
1.5	Wahlgrab mit Tieferlegung	2.160,00 €		
1.6	Doppelgrab	3.600,00 €		
1.7	Doppelgrab mit Tieferlegung	4.320,00 €		
1.8	Dreifachgrab	5.382,00 €		
1.9	Dreifachgrab mit Tieferlegung	5.742,00 €		
1.10	Reihengemeinschaftsgrabanlage mit Grabpflege	720,00 €		
1.11	Wahlgemeinschaftsgrabanlage mit Grabpflege	1.800,00 €		
1.12	Wahlgemeinschaftsgrabanlage mit Grabpflege tief	2.160,00 €		
1.13	Umwandlungsgebühr Reihen-/Wahlgrab über 8 Jahre	1.080,00 €		
1.14	Umwandlungsgebühr Reihen-/Wahlgrab unter 8 Jahre	540,00 €		
<b>2. Urnengräber</b>				
2.1	Urnenreihengrab für Personen über 8 Jahre	702,00 €		
2.2	Urnenreihengrab für Personen unter 8 Jahre	348,00 €		
2.3	Urnenwahlgrab für Personen über 8 Jahre	1.404,00 €		
2.4	Urnenwahlgrab für Personen unter 8 Jahre	888,00 €		
2.5	Kolumbarium	1.230,00 €		
2.6	anonymes Grabfeld	360,00 €		
2.7	Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Grabpflege	1.065,00 €		
2.8	Baumgrab für Urnenbeisetzungen incl. Stele zuzügl. Namensschild	750,00 €		
2.9	Umwandlungsgebühr Reihen-/Wahlgrab über 8 Jahre	702,00 €		
2.10	Umwandlungsgebühr Reihen-/Wahlgrab unter 8 Jahre	540,00 €		
Bei Verlängerungen der Wahlgräber ist die jeweilige Gebühr anteilmäßig zu berechnen.				
<b>III. Räumung der Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist oder nach Erlöschen des Nutzungsrechts</b>				
1.	Räumung Kolumbarium	120,00 €		
2.	Räumung Urnen-/Kinder-/Einzelgrab	230,00 €		
3.	Räumung Doppel-/Dreifachgrab	300,00 €		
4.	Entsorgung von Grabmalen und Einfassungen (bei Räumung der Grabstätte durch Angehörige)	100,00 €		
<b>IV. Zuschläge für besondere Leistungen</b>				
1.	Benützung der Aussegnungshalle	330,00 €		
2.	Benützung der Aufbahrungsräume für eine Trauerfeier	130,00 €		
3.	Benützung der Aufbahrungsräume pro Tag	100,00 €		
4.	Zuschlag für Beisetzungen an Samstagen je angefangene Stunde	42,00 €		
5.	Trauerfeier im Freien einschließlich mobiler Lautsprecheranlage	130,00 €		
6.	Mobile Lautsprecheranlage	50,00 €		
7.	Inanspruchnahme eines Friedhofbediensteten je angefangene Stunde	42,00 €		